



Begründung zum geplanten Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“

Lage und Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Moor“ befindet sich knapp 2 km östlich von Kirchdorf und erstreckt sich entlang der Kreisgrenze von Diepholz im Westen und Nienburg im Osten. Im Gelände wird die Grenze durch eine heute gesperrte Wegeverbindung zwischen Eckershausen und Ohlensehlen markiert. Mit über 80 % liegt der größte Flächenanteil des Schutzgebietes im Landkreis Diepholz.

Das „Hohe Moor“ ist bereits seit 1993 als Naturschutzgebiet als HA 159 „Hohes Moor“ unter Schutz gestellt. Der nördliche Zentralbereich des Schutzgebietes ist großflächig durch industriellen Torfabbau und Handtorfstiche geprägt und wird südlich und westlich von landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen eingefasst. Die Flächen im Nordosten zwischen Großer Aue und Hochmoor liegen auf der Seite des Landkreises Nienburg. Hier befinden sich Binnendünen in verschiedenen Ausprägungen sowie Auwald- und Altarmbereiche und ein Kleinstmoor.

Das Gebiet ist bereits seit 2005 als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 431 „Hohes Moor bei Kirchdorf“ (DE 3319-331) gemeldet und gehört damit zum europäischen Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“. Die bestehende NSG-Verordnung (VO) entspricht nicht den europäischen Anforderungen an die Umsetzung von „Natura 2000“. Zur Sicherung des FFH-Gebietes wird daher das NSG „Hohes Moor“ neu ausgewiesen. Hiermit tritt die bestehende Verordnung außer Kraft und wird durch die neue Verordnung ersetzt.

Die Abgrenzung des NSG und des FFH-Gebietes sind identisch und umfassen eine Fläche von knapp 628 ha. Die Abgrenzung ist in den Verordnungskarten dargestellt. Im Zuge der Sicherung wurden keine Flächen neu hinzugezogen, sodass die Grenze des geplanten NSG der Außengrenze des derzeitigen NSG entspricht.

Flächeneigentümer im Schutzgebiet

Unter die geplante Verordnung fallen sowohl öffentliche als auch private Flächen, wobei Letztere den höheren Anteil an der Schutzgebietsfläche ausmachen. Die Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen liegen im Nordosten, überwiegend auf der Seite des Landkreises Nienburg. Hier, zwischen Großer Aue und Hochmoor, kommen Binnendünen in verschiedenen Ausprägungen vor. Zur Offenhaltung erfolgt eine Beweidung mit Schafen und Ziegen. Im nördlichen Zentralbereich des NSG liegen die Moorregenerationsflächen, die zur Pflege und Entwicklung entkusselt oder entwaldet und teilweise durch Schafe beweidet werden. Unmittelbar angrenzend sind auf kleinflächigen, bäuerlichen Handtorfstichen Moorwälder aufgewachsen. Der südliche Teil des geplanten NSG ist flurbereinigt. Die Flächen werden als Grünland oder Acker landwirtschaftlich genutzt.

Schutzzweck des Naturschutzgebietes

Das NSG „Hohes Moor“ besteht aus dem Moorbereich, der nach dem industriellen Torfabbau im Sinne des Naturschutzes entwickelt und wiedervernässt wird und verschiedene Degenerationsstadien aufweist. Die angrenzenden Moorwaldbereiche sowie die Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf den Binnendünen südlich der Großen Aue sind weitere gebietsprägende Elemente.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter schutzbedürftiger wild lebender Tier- und wild wachsender Pflanzenarten und insbesondere der

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen.

FFH-Arten und Lebensraumtypen im Schutzgebiet

Gebietsprägend sind die waldfreien Hochmoorflächen. Sie sind durch Entwässerung degeneriert, weisen aber noch Restbestände typischer Hochmoorvegetation auf. Zu diesen noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren (LRT 7120) zählen auch die wiedervernässten Flächen des industriellen Torfabbbaus sowie alte, bäuerliche Torfstichkomplexe mit kleinräumigem Wechsel von nassen und trockenen Bereichen. Kleiflächig sind Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) ausgebildet.

Den höchsten Flächenanteil im Gebiet nehmen die Moorwälder (LRT 91D0*) ein. Sie zählen zu den prioritären Lebensraumtypen¹ und kommen im Gebiet in Form von Birken- und -Kiefern-Moorwald sowie Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte vor. Flächen sekundärer Moorwaldstadien können zugunsten der Moorbiotope entfernt werden. Die Moorwaldflächen (91D0*) sind daher in einer separaten und fortschreibungsfähigen Karte zur Begründung (Wald-Lebensraumtyp-Karte) dargestellt. Die Grundlage ihrer Abgrenzung ist die Basisinventur über das FFH-Gebiet 431 "Hohes Moor bei Kirchdorf" aus den Jahren 2010/2011. Als Bestandteil der Begründung kann die Wald-Lebensraumtyp-Karte entsprechend künftiger Planungen im Gebiet aktualisiert werden. Eine statische Darstellung z. B. in einer Schutzgebietsverordnungskarte kann diese Dynamik nicht entsprechend berücksichtigen.

Weitere wertgebende Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie sind die Lebensraumtypen:

- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen,
- b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen,
- c) 3160 Dystrophe Stillgewässer,
- d) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche.

Der günstige Erhaltungszustand als Ziel

Der günstige Erhaltungszustand² soll durch dem Schutzzweck dienende Maßnahmen gemäß Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie erreicht werden. Hierzu gehören in erster Linie weitere Wiedervernäsungsmaßnahmen sowie die Offenhaltung der Moorflächen durch Pflegemaßnahmen, wie die bereits seit Jahren im Gebiet praktizierte Hüteschafbeweidung und das Entfernen von Bäumen und Sträuchern. Die Darstellung geeigneter Maßnahmen erfolgt in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern.

Begriffserklärungen:

¹ Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind als prioritär eingestuft. Hiermit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können. Die prioritären Lebensraumtypen und Arten sind in der FFH-Richtlinie Anhang I und II mit * gekennzeichnet. Im „Hohen Moor“ handelt es sich allerdings überwiegend um sekundäre Moorwälder, die zur Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore entfernt werden dürfen (vgl. NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis, 1. Auflage 20. Februar 2018, Seite 41).

² Ein günstiger Erhaltungszustand ist dann erreicht, wenn weder das Verbreitungsgebiet noch die Populationsgröße der Art bzw. die Flächengröße des Lebensraumtyps abgenommen hat und keine Differenz zu den festgesetzten Referenzwerten aufweisen. Die Strukturen, Funktionen und Größe der Lebensräume müssen dafür langfristig gesichert werden.



- „organisierte Veranstaltung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) = hierunter fallen im Allgemeinen Veranstaltungen, die sich aufgrund ihrer Art und Größe auf einen weiten und zumeist nicht eingrenzbaeren Teil des Schutzgebietes auswirken können. Beispiele hierfür sind Motorsportveranstaltungen oder Konzerte.
- „organisierte Veranstaltung“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) = hierunter fallen Veranstaltungen mit einer definierten Teilnehmerzahl und solche, die sich auf einen kleinen Teil oder bestimmte Bereiche des Schutzgebietes beschränken lassen. Ein Beispiel hierfür sind Lehr- und Informationsveranstaltungen.
- „gebietsfremd“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 9) = Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

